

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik des Fachbereichs Elektrotechnik, Informatik der Universität Kassel vom 21. 06. 2006

I. Gemeinsame Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss

II. Masterabschluss

- § 6 Prüfungsteile des Masterabschlusses
- § 7 Studienplan
- § 8 Modulteilprüfungen
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung und Gewichtung der Note

III. Schlussbestimmung

- § 11 Inkrafttreten

Anlagen:

Modulübersicht/Studienplan

Modulhandbuch

I. Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik für den Master-Studiengang Informatik ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master (AB Bachelor/Master) der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Akademischer Grad

Der Masterstudiengang Informatik ist forschungsorientiert. Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) durch den Fachbereich Elektrotechnik/Informatik verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums

- (1) Das Masterstudium kann im Sommer- und im Wintersemester begonnen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt drei Semester einschließlich der Master-Arbeit.
- (3) Im Masterstudium werden 90 Credits erlangt, davon 30 Credits für die Masterarbeit.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudium wird zugelassen, wer
 1. den Bachelor in Informatik der Universität Kassel mindestens mit der Gesamtnote „Gut“ abgeschlossen oder
 2. einen anderen Bachelor-, Diplom- oder gleichwertigen Abschluss in Informatik oder einer vergleichbaren Fachrichtung mit einer Regelstudiendauer von mindestens sechs Semestern an einer Universität oder Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer als gleichwertig anerkannten Hochschule im Ausland mit mindestens der Gesamtnote „Gut“ erworben hat. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von dieser Regelung vorsehen.
- (2) Das Vorliegen der Voraussetzungen gem. Abs. 1 wird in der Regel aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen festgestellt. Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses können darüber hinaus Auswahlgespräche von ca. 30 Minuten Dauer durchgeführt werden.
- (3) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber, die keinen ersten Berufsqualifizierenden Studienabschluss in einem universitären Informatikstudiengang mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern erlangt haben, müssen nachweisen, dass sie Informatikmodule/Informatikveranstaltungen in einem Umfang und Inhalt wie im Bachelorstudiengang Informatik der Universität Kassel erfolgreich absolviert haben. Ist diese Gleichwertigkeit der Studieninhalte nicht gegeben, müssen fehlende Kenntnisse durch das erfolgreiche Bestehen entsprechender Veranstaltungen des Bachelorstudiengangs im Umfang von maximal 30 Credits ausgeglichen werden. Dieser Ausgleich soll in der Regel vor der Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang erfolgen. Inhalt und Fristen legt der Prüfungsausschuss fest.

§ 5 Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle ist der Prüfungsausschuss für Informatik. Dem Prüfungsausschuss gehören an

- a) drei Professorinnen oder Professoren der Fachbereiche Elektrotechnik/Informatik und Mathematik/Informatik,
- b) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter aus dem Studiengang Informatik,
- c) eine Studierende oder ein Studierender des Studiengangs Informatik.

II . Masterabschluss

§ 6 Prüfungsteile des Masterabschlusses

- (1) Der Masterabschluss besteht aus den Modulprüfungen gem. Abs. 2 und der Masterarbeit einschließlich Kolloquium gem. § 7.
- (2) In den folgenden Modulen sind Prüfungsleistungen als Modulteilprüfungen Studienbegleitend zu erbringen:

Schlüsselkompetenzen	6 Cr
Vertiefung in Mathematik/Elektrotechnik	6 Cr
Theoretische Informatik	6 Cr
Technische Informatik	12 Cr
Praktische Informatik	12 Cr
Vertiefung in Theoretischer, Technischer oder Praktischer Informatik	6 Cr
<u>Projekt und Seminar in Theoretischer, Technischer oder Praktischer Informatik</u>	<u>8+4 Cr</u>
Summe	60 Cr
- (3) Module/Lehrveranstaltungen, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiengangs bzw. eines gleichwertigen Studiengangs eingebracht wurden, dürfen in den Master nicht noch einmal eingebracht werden.

§ 7 Studienplan

- (1) Jeder Studierende wählt sich zu Studienbeginn einen Mentor. Als Mentor kommen alle Informatik-Professoren und Informatik-Professorinnen der Fachbereiche 16 und 17 in Frage. In der Regel sollte der Mentor der spätere Betreuer der Masterarbeit sein. Ein späterer Wechsel des Mentors ist möglich.
- (2) Jeder Studierende stellt sich zu Studienbeginn einen individuellen Studienplan zusammen, der die zu besuchenden Einzelveranstaltungen enthält. Der Studienplan muss dem Mentor spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn des ersten Fachsemesters vorgelegt und von diesem genehmigt werden.
- (3) Der Mentor achtet insbesondere darauf, dass Lehrveranstaltungen nach Inhalt und Form ausgewogen und zueinander passend kombiniert werden. Er stellt weiterhin sicher, dass mindestens eine Veranstaltung mit mündlicher Prüfung eingebracht wird.
- (4) Nachträgliche Änderungen am Studienplan sind in Rücksprache mit dem Mentor möglich.
- (5) Der Studierende muss die vom Mentor abgezeichnete endgültige Fassung des Studienplans dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit beilegen.

§ 8 Modulteilprüfungen

- (1) Die Regelungen der „AB Bachelor/Master“ der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung zu Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungsleistungen gelten analog für Modulteilprüfungsleistungen.
- (2) Mit der Anmeldung zu einer Modulteilprüfung wird die im Studienplan vorgesehene Zuordnung der Prüfungsleistung zu dem Modul, in das sie eingebracht werden soll, verbindlich.
- (3) Mindestens eine Modulteilprüfung ist mündlich abzuhalten.
- (4) Nicht bestandene Modulteilprüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Wurde eine Prüfungsleistung zum zweiten Mal nicht bestanden, kann die Veranstaltung nach Rücksprache mit dem Mentor einmal innerhalb des Moduls gewechselt werden.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Das Thema der Masterarbeit kann ausgegeben werden sobald der oder die Studierende erfolgreiche Prüfungsleistungen im Umfang von mind. 30 Cr absolviert hat. Mit der Ausgabe des Themas der Masterarbeit werden der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen des Gutachters oder der Gutachterin und des Betreuers oder der Betreuerin der Masterarbeit schriftlich mitgeteilt. Einer der beiden Prüfer (in der Regel der Betreuer) muss ein Informatik–Professor oder eine Informatik–Professorin der Fachbereiche 16 oder 17 sein. Die Themenfestsetzung kann in Absprache mit den Studierenden erfolgen.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate und beginnt mit dem Tag der Mitteilung.
- (3) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so wird die Abgabefrist um die Zeit der Verhinderung, längstens jedoch um drei Monate, verlängert.
- (4) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (5) Die Masterarbeit ist fristgerecht in drei gehefteten schriftlichen Exemplaren und einer elektronischen Fassung beim Prüfungsausschuss abzugeben.
- (6) Die Masterarbeit ist im Rahmen eines Masterkolloquiums in Form einer mündlichen Abschlussprüfung vorzustellen. Die Dauer beträgt für das gesamte Kolloquium maximal 60 Minuten.

§ 10 Bildung und Gewichtung der Note

- (1) Die Gesamtnote eines Moduls ergibt sich aus dem mit den Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der ins Modul eingebrachten Lehrveranstaltungen. Jede eingebrachte Lehrveranstaltung muss mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein.
- (2) Die Gesamtnote der Module nach § 6, Abs. 2 ergibt sich aus dem mit den Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten gemäß § 6, Abs. 2, unabhängig davon, ob in einem Modul eine höhere als die Mindest–Credit–Anzahl eingebracht wurde.

- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Modul-Gesamtnote und der Note der Masterarbeit. Dabei wird die Gesamtnote der Module mit 60/90, und die Note der Masterarbeit mit 30/90 gewichtet.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 22. August 2006

Der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik
Prof. Dr.-Ing. Jürgen Schmid

Sem	Studiengang Master Informatik - Modulaufbau					CP
3	Masterarbeit (30 CP)					30
2	Technische Informatik	Praktische Informatik	Vert. in Theor., Techn. oder Prakt. Inform. (6 CP)	Vertiefung in Mathematik/ Elektrotechnik (6 CP)	Projekt/Seminar in Theor., Techn. oder Prakt. Inform.	32
1	(12CP)	(12CP)	Theoretische Informatik (6 CP)	Schlüsselkompetenzen (6 CP)	(12 CP)	28

Modulhandbuch

zum

Master-Studiengang Informatik

Fassung vom 14.4.2005

Modulname **Schlüsselkompetenzen****Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten**

Eine Vorlesung à 4 SWS oder zwei Vorlesungen/Seminare à 2 SWS

Lerninhalte, Qualifikationsziel

Vertiefung in den Bereichen Recht, Wirtschaft, Projektmanagement und Medien. Ziel ist die Fähigkeit, das Fach in seinen gesellschaftlichen Zusammenhängen einzuordnen, Projekte selbständig zu konzipieren und/oder durchzuführen, Medien sachgerecht einzusetzen und anzuwenden.

Verwendbarkeit des Moduls

Master Informatik

Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls

zweisemestrig, jährlich

Sprache

Deutsch und Englisch

Voraussetzung für die Teilnahme

Zulassungsvoraussetzungen zum Master gemäß Prüfungsordnung

Lehr-/Lernform

Vorlesungen, Seminare

Studentischer Arbeitsaufwand

120 Stunden, davon 60 Stunden Präsenzzeit

Modulprüfungsleistung

Je Vorlesung eine schriftliche (60–180 min.) oder mündliche (20–40 min.) Prüfung, je Seminar Vortrag (30–45 min.) und Ausarbeitung (15–20 Seiten).
Ggf. kumulative Prüfungsleistung.

Anzahl Credits für das Modul

6 Credits

Modulname Vertiefung in Mathematik/Elektrotechnik

Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten

Eine Vorlesung à 4 SWS oder zwei Vorlesungen/Seminare à 2 SWS

Lerninhalte, Qualifikationsziel

Vertiefung in einem der Grundlagenfächer Mathematik und Elektrotechnik. Die Studierenden sollen weiterführende Methoden des Faches kennen und anwenden können.

Verwendbarkeit des Moduls

Master Informatik

Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls

zweisemestrig, jährlich

Sprache

Deutsch und Englisch

Voraussetzung für die Teilnahme

Zulassungsvoraussetzungen zum Master gemäß Prüfungsordnung

Lehr-/Lernform

Vorlesungen, Seminare

Studentischer Arbeitsaufwand

120 Stunden, davon 60 Stunden Präsenzzeit

Modulprüfungsleistung

Je Vorlesung eine schriftliche (60–180 min.) oder mündliche (20–40 min.) Prüfung, je Seminar Vortrag (30–45 min.) und Ausarbeitung (15–20 Seiten).

Ggf. kumulative Prüfungsleistung.

Anzahl Credits für das Modul

6 Credits

Modulname Technische Informatik

Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten

Vorlesungen à 2 oder 4 SWS und/oder Seminare à 2 SWS im Gesamtumfang von 8 SWS.

Lerninhalte, Qualifikationsziel

Festigung und Vertiefung der Kenntnisse im Bereich Technische Informatik. Die Studierenden sollen weiterführende Erkenntnisse und Methoden der Technischen Informatik kennen und anwenden können.

Verwendbarkeit des Moduls

Master Informatik

Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls

zweisemestrig, jährlich

Sprache

Deutsch und Englisch

Voraussetzung für die Teilnahme

Zulassungsvoraussetzungen zum Master gemäß Prüfungsordnung

Lehr-/Lernform

Vorlesungen, Seminare

Studentischer Arbeitsaufwand

240 Stunden, davon 120 Stunden Präsenzzeit

Modulprüfungsleistung

Je Vorlesung eine schriftliche (60–180 min.) oder mündliche (20–40 min.) Prüfung, je Seminar Vortrag (30–45 min.) und Ausarbeitung (15–20 Seiten).

Kumulative Prüfungsleistung.

Anzahl Credits für das Modul

12 Credits

Modulname Praktische Informatik

Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten

Vorlesungen à 2 oder 4 SWS und/oder Seminare à 2 SWS im Gesamtumfang von 8 SWS.

Lerninhalte, Qualifikationsziel

Festigung und Vertiefung der Kenntnisse im Bereich Praktische Informatik. Die Studierenden sollen weiterführende Erkenntnisse und Methoden der Praktischen Informatik kennen und anwenden können.

Verwendbarkeit des Moduls

Master Informatik

Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls

zweisemestrig, jährlich

Sprache

Deutsch und Englisch

Voraussetzung für die Teilnahme

Zulassungsvoraussetzungen zum Master gemäß Prüfungsordnung

Lehr-/Lernform

Vorlesungen, Seminare

Studentischer Arbeitsaufwand

240 Stunden, davon 120 Stunden Präsenzzeit

Modulprüfungsleistung

Je Vorlesung eine schriftliche (60–180 min.) oder mündliche (20–40 min.) Prüfung, je Seminar Vortrag (30–45 min.) und Ausarbeitung (15–20 Seiten).

Kumulative Prüfungsleistung.

Anzahl Credits für das Modul

12 Credits

Modulname Vertiefung in Theoretischer, Technischer oder Praktischer Informatik

Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten

Eine Vorlesung à 4 SWS oder zwei Vorlesungen/Seminare à 2 SWS

Lerninhalte, Qualifikationsziel

Weitere Vertiefung der o.a. Lernziele. Die Studierenden sollen vertiefte Erkenntnisse und fortgeschrittene Methoden in einer der Vertiefungsrichtungen Theoretische, Technische oder Praktische Informatik kennen und anwenden können.

Verwendbarkeit des Moduls

Master Informatik

Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls

zweisemestrig, jährlich

Sprache

Deutsch und Englisch

Voraussetzung für die Teilnahme

Zulassungsvoraussetzungen zum Master gemäß Prüfungsordnung

Lehr-/Lernform

Vorlesungen, Seminare

Studentischer Arbeitsaufwand

120 Stunden, davon 60 Stunden Präsenzzeit

Modulprüfungsleistung

Je Vorlesung eine schriftliche (60–180 min.) oder mündliche (20–40 min.) Prüfung, je Seminar Vortrag (30–45 min.) und Ausarbeitung (15–20 Seiten).
Ggf. kumulative Prüfungsleistung.

Anzahl Credits für das Modul

6 Credits

Modulname Projekt/Seminar in Theoretischer, Technischer oder Praktischer Informatik

Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten

Ein Projektseminar à 4 SWS und ein Seminar à 2 SWS

Lerninhalte, Qualifikationsziel

Selbständiges wissenschaftliches Arbeiten; Teamarbeit; Vertiefung in einem der o. a. Themengebiete. Die Studierenden sollen die erworbenen Erkenntnisse in einer der Vertiefungsrichtungen Theoretische, Technische oder Praktische Informatik praktisch umsetzen können. Sie sollen in die Lage versetzt werden, die Arbeit selbständig im Team durchzuführen und die Ergebnisse vor Fachpublikum vorzustellen.

Verwendbarkeit des Moduls

Master Informatik

Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls

zweisemestrig, jährlich

Sprache

Deutsch und Englisch

Voraussetzung für die Teilnahme

Zulassungsvoraussetzungen zum Master gemäß Prüfungsordnung

Lehr-/Lernform

Projektseminar, Seminar

Studentischer Arbeitsaufwand

s

Modulprüfungsleistung

Im Projektseminar dokumentierte Implementierung, Ausarbeitung von 5 bis 20 Seiten und Präsentation (30–45 min.); im Seminar Vortrag (30–45 min.) und Ausarbeitung (15–20 Seiten). Kumulative Prüfungsleistung.

Anzahl Credits für das Modul

12 Credits (Projektseminar 8 Cr., Seminar 4Cr.)